

Merkblatt¹

Bestellung einer Erbescheinigung/Anmeldung des Erbgangs beim Grundbuchamt

I.

Ausstellung von Erbescheinigungen

1.

Wozu dient die Erbescheinigung?

Die Erben haben Anspruch auf Ausstellung einer Bestätigung über den Kreis der Erbberechtigten, die sogenannte Erbescheinigung (Art. 559 Abs. 1 Zivilgesetzbuch)², um sich gegenüber Behörden und Dritten ausweisen zu können.

Sie kann erst nach Ablauf der Ausschlagungsfrist von 3 Monaten (Art. 567 ZGB) ausgestellt werden. Andernfalls müssen die Erben vorgängig die Annahme der Erbschaft erklären.

2.

Wann wird eine Erbescheinigung benötigt?

Die Erbescheinigung ist häufig unabdingbar, um über die Hinterlassenschaft verfügen zu können, insbesondere wenn es um Konten oder um Grundeigentum der verstorbenen Person geht.

Sofern für ein Bank- oder ein Postkonto eine Vollmacht über den Tod hinaus besteht, ist zunächst abzuklären, ob diese von der entsprechenden Bank bzw. Post akzeptiert wird. Wenn dies zutrifft, ist keine Erbescheinigung erforderlich. Falls offene Rechnungen der verstorbenen Person zu begleichen sind, sind die Banken bzw. die Post teilweise bereit, solche Rechnungen dem Guthaben ohne Vorlegung einer Erbescheinigung zu belasten. Für die Überschreibung von Grundstücken ist immer eine Erbescheinigung erforderlich.

3.

Wer ist berechtigt, eine Erbescheinigung zu beantragen?

Beruhet die Erbengemeinschaft auf einer testamentarischen oder erbvertraglichen Begünstigung, so kann die Erbescheinigung erst im Anschluss an die Eröffnung des Testaments oder Erbvertrags ausgestellt werden. Bei der Eröffnung werden die Erben aufgrund einer provisorischen und unverbindlichen Auslegung der Verfügung(en) von Todes wegen ermittelt. Eine Überprüfung in Bezug auf Gültigkeit und Inhalt (z. B. Verfügungsfähigkeit, Form oder Pflichtteilsschutz) erfolgt nicht. Es ist Aufgabe des ordentlichen Richters, über die

¹ Die in diesem Merkblatt verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

² ZGB; SR 210

formelle und materielle Rechtsgültigkeit der eingereichten und eröffneten Verfügungen zu befinden. Bestreiten die gesetzlichen Erben die Berechtigung der eingesetzten Erben und erheben Einsprache gemäss Art. 559 Abs. 1 ZGB, wird vorerst keine Erbescheinigung ausgestellt. Ansonsten bilden die bei der Eröffnung ermittelten Erben die Grundlage für die Erbescheinigung.

Existiert dagegen kein Testament oder Erbvertrag, so gelangen die gesetzlichen Erben zum Zuge. Sie haben das Recht, eine Erbescheinigung zu beantragen.

Wird die Erbescheinigung von einem Vertreter, z. B. von einem Notar, beantragt, so hat dieser mit der Bestellung eine entsprechende Vertretungsvollmacht einzureichen.

4.

Zuständigkeit

Zuständig für die Ausstellung von Erbescheinigungen ist die Behörde am letzten Wohnsitz der verstorbenen Person (Art. 18 Abs. 2 Gerichtsstandsgesetz)³; im Kanton Aargau ist dies der Gerichtspräsident (§ 72 Einführungsgesetz zum ZGB)⁴.

Benützen Sie bitte unser Formular, um eine Erbescheinigung zu beantragen.⁵

5.

Verfahren

Das Gesuch um Ausstellung einer Erbescheinigung ist beim Gerichtspräsidenten am letzten Wohnsitz der verstorbenen Person einzureichen.

Der Gemeinderat am letzten Wohnsitz des Erblassers erstellt auf Verlangen des Gerichtspräsidenten ein Verzeichnis der gesetzlichen Erben des Erblassers.

Die ausgefertigte Erbescheinigung wird dem Gesuchsteller vom Gerichtspräsidenten zugestellt. Das Gericht stellt beim Gesuchsteller Rechnung für die bei ihm und bei der Gemeinde anfallenden Kosten.

6.

Wie viele Exemplare der Erbescheinigung sind nötig?

In der Regel genügt ein einziges Exemplar der Erbescheinigung. Auf entsprechenden Antrag fertigt das Gericht die Erbescheinigung auch mehrfach aus. Um die Kosten möglichst gering zu halten, sind nur die unbedingt notwendigen Original-Ausfertigungen der Erbescheinigung zu bestellen. Das Grundbuchamt benötigt ein Original, bei den übrigen Behörden oder Banken ist es meistens ausreichend, wenn das Original der Erbescheinigung vorgelegt oder eine Kopie eingereicht wird.

³ GestG; SR 272

⁴ EG ZGB; SAR 210.100

⁵ Das Formular kann auf der Gerichtskanzlei bezogen werden.

7.

Kosten

Die Ausstellung der Erbescheinigung ist mit Kosten verbunden: In nichtstreitigen Rechtssachen wird gemäss § 14 des Verfahrenskostendekrets eine Gerichtsgebühr zwischen Fr. 36.-- bis Fr. 1'200.-- erhoben.⁶ Hinzu kommen die Zustell- und Schreibgebühren. Die bei der Gemeinde anfallenden Kosten für die Erstellung des Verzeichnisses der gesetzlichen Erben bestimmen sich nach § 76a EG ZGB i. V. m. § 10 Gemeindegebührendekret⁷.

II.

Anmeldung des Erbanges bei einem Grundbuchamt des Kantons Aargau

Wird die Erbescheinigung für die Eintragung der Erben im Grundbuch benötigt, ist das Original der Erbescheinigung mit der Grundbuchanmeldung dem örtlich zuständigen Grundbuchamt einzureichen (vgl. www.ag.ch/grundbuchundnotariat).

Die Grundbuchanmeldung ist von mindestens einer Erbin resp. einem Erben zu unterzeichnen. Ist ein Willensvollstrecker berufen, unterzeichnet zumindest er die Grundbuchanmeldung.

Für die Eintragung des Erbanges beträgt die aargauische Grundbuchabgabe 2‰ des Steuerwertes, mindestens jedoch Fr. 50.00 (§ 15 des Gesetzes über die Grundbuchabgaben; SAR 725.100). Für die Veranlagung dieser Abgabe ist dem Grundbuchamt zusätzlich eine Kopie der zur Zeit des Erbanges rechtskräftigen steueramtlichen Schätzung des konkreten Grundeigentums einzureichen.

Es wird empfohlen, den Erbgang sofort anzumelden. Erst nach diesem Vollzug sind aus dem Grundbuch anstelle der verstorbenen Person die aktuellen Eigentümer ersichtlich.

Das Formular „Grundbuchanmeldung“ ist unter www.ag.ch/grundbuchundnotariat abrufbar. Es kann auch beim örtlich zuständigen Grundbuchamt bezogen werden.

⁶ VKD; SAR 221.150

⁷ GGebD; SAR 661.710